

Schutzkonzept der städtischen Kita Zugspitzstraße



Stand Oktober 2022

Inhalt

Präambel.....	3
1. Vier Grundprinzipien	3
1.1. Diskriminierungsverbot	4
1.2. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung.....	4
1.3. Kindeswohlvorrang.....	4
1.4. Recht auf Beteiligung.....	4
1.5. Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung	4
1.6. Gesetzlicher Auftrag	5
2. Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes.....	5
2.1. Definition	6
2.2. Zur Begriffsklärung sexualisierte Gewalt:.....	6
3. Risikoanalyse & Prävention	7
3.1. Das Team	8
3.2. Handlungsleitlinien/ Verhaltenskodex/ Beschwerdemanagement.....	8
3.3. Einrichtung/ Struktur	9
3.4. Die Kinder	12
3.5. Die Familie	13
3.6. Externe/ Träger.....	14
4. Weitere präventive Maßnahme	15
4.1. Personalauswahl.....	15
4.2. Personalführung	15
4.3. Verhaltenskodex.....	15
4.4. Fort- und Weiterbildungen.....	15
5. Intervention Handlungs-Notfallpläne.....	15
5.1. Allgemein geltende Vorgehensweisen:	15
5.2. Vorgehen bei Verdachtsfällen	16
5.3. Sofortmaßnahmen.....	16
6. Einschaltung von Dritten	16
<i>VIA – Wege aus der Gewalt</i>	16
<i>Wildwasser Augsburg e.V.</i>	17
<i>Deutscher Kinderschutzbund E.V. Augsburg</i>	17
7. Rehabilitation Aufarbeitung	18
7.1. Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen	18
<i>Transparenz</i>	18
<i>Für die zu Unrecht beschuldigte oder verdächtige Person</i>	18

<i>Transparenz für Eltern</i>	18
<i>Für das Team</i>	18
7.2. Aufarbeitung des Vorfalls	18
<i>Maßnahme die zur Aufarbeitung beitragen:</i>	18
8. Qualitätssicherung.....	19
8.1. Regelmäßige Evaluation	19
9. Literatur und Quellen	19

Präambel

Lange Zeit galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen. Es herrschte die überwiegende Meinung vor, dass Erwachsene ihnen in jeder Hinsicht überlegen waren. Rechtlich waren sie ihnen nicht gleichgestellt.

Anlässlich des internationalen Jahres des Kindes 1979 wurde eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nation damit beauftragt, eine Konvention über die Rechte des Kindes zu erarbeiten. Diese sollte völkerrechtlich verbindlich sein. Bislang unterzeichneten 195 Staaten die Konvention. Auch der Deutsche Bundestag stimmt ihr am 17.02.1992 per Gesetz zu. Nach der Ratifikation Anfang März 1992 trat die Konvention einen Monat später, am 05.04.92 in ganz Deutschland in Kraft. Die Kinderrechtskonvention ist somit in Deutschland als völkerrechtlicher Vertrag vollumfänglich im Range eines Bundesgesetzes anerkannt.

1. Vier Grundprinzipien

Die VN-Kinderrechtskonvention ist geprägt von vier Grundprinzipien:

1.1. Diskriminierungsverbot

Die Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder¹ und Jugendliche², unabhängig von „Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten des Kindes beziehungsweise seiner Eltern.“² Dies meint, dass kein Kind deswegen diskriminiert werden darf und bedeutet gleichzeitig, dass alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten Schutz, Förderung und Bildung sowie Beteiligung erfahren müssen. Dabei ist es gleich, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie anhängen. Für eine erfolgreiche Integration ist dies unabdinglich.

1.2. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung

Jedem Kind wird das Recht eingeräumt, in einem sicheren und geschützten Rahmen aufzuwachsen und sich dabei zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Das Weitem sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert werden und die Möglichkeit erhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Hierzu gehört auch der Schutz vor Krankheiten und Gewalt.

1.3. Kindeswohlvorrang

Dieses sogenannte Kindeswohlprinzip verpflichtet nicht nur Gerichte und Verwaltungsbehörden, sondern auch öffentliche oder private Einrichtungen der „sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen“³.

1.4. Recht auf Beteiligung

Die Minderjährigen⁴ sollen die Möglichkeit erhalten, gehört zu werden und ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern. Bei Entscheidungen, die das Kind oder den Jugendlichen betreffen, muss die Meinung entsprechend dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden.

Für das Verständnis und die Auslegung der VN-Kinderrechtskonvention sind diese Grundprinzipien wesentlich.⁶

1.5. Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung

Aus diesen Grundprinzipien werden Gruppen von (Teilhabe-) Rechten abgeleitet:

¹ Juristisch gesehen ist in Deutschland ein Kind eine Person welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ² Als Jugendlich gelten Personen welche das 14 Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben.

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022,

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vnkinderrechtskonvention-86544>

⁴ Als Minderjährig gilt wer das 18 Lebensjahr noch nicht geschlossen hat. ⁶ Vgl.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022,

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vnkinderrechtskonvention-86544>

Sie gelten - wie alle Kinderrechte - ausdrücklich auch für Flüchtlingskinder.

Schutzrechte

Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht im besonderen Maße schutzbedürftig und daher sollen die Schutzrechte „einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten“⁵.

Förderungsrechte

Die Förderungsrechten beinhalten die Gewährleistung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung und angemessene Lebensbedingungen. Weiter auch das Recht auf eine persönliche Identität.

Beteiligungsrechte

In den Beteiligungsrechten ist das Recht, die eigene Meinung zu äußern verankert. Des Weiteren muss der Staat dafür Sorge tragen, dass Kindern und Jugendlichen Zugang zu kind- und jugendgerechten Informationen und Medien erhalten.⁶

1.6. Gesetzlicher Auftrag

Die seit 2009 in Deutschland geltende EU-Grundrechtcharte enthält in Art. 24 einige Kinderrechte. Es gehört zum Auftrag der Jugendhilfe – und damit jeder Kita – gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht dabei vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird. Das umschließt auch die Einrichtung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie die Möglichkeit der Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

2. Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022,

⁶ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022,

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (gemäß §§ 45, 79a SGB VIII), der Jugend- und Eingliederungshilfe sind seit dem 1. Januar 2012 gesetzlich vorgeschrieben.

- Das Schutzkonzept ist dabei insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet.
- Es weist darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.
- Einleitend ist hier die grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung der Kita für einen wirkungsvollen Schutz vor Grenzverletzung und Gewalt zu beschreiben.
- Auch der Geltungsbereich des Konzeptes, die Begriffserklärung und die rechtlichen Grundlagen.
- Dazu sollte im Rahmen des Auftrages erläutert werden, wie dies in der pädagogischen Arbeit praktisch umgesetzt werden kann.

Schutzkonzepte sind als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Sie sollen dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen zu führen. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die wichtigsten Handlungsfelder im Bereich Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen.

2.1. Definition

„Ein Schutzkonzept hat zum Ziel, Kinderrechte zu stärken, grenzverletzendem Verhalten vorzubeugen sowie ein Umfeld zu schaffen, in dem betreute Kinder, deren Familien und die pädagogische Fachkräfte eine wertschätzende und achtsame Umgebung miteinander pflegen.“⁷

Dies stellt den stärksten Schutz vor Übergriffen, sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch dar.

2.2. Zur Begriffsklärung sexualisierte Gewalt:

7

„Eine Person wird sexueller Gewalt ausgesetzt, wenn sie zu körperlichen oder verbalen sexuellen Handlungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Der Täter verletzt die Intimsphäre einer Person und befriedigt aufgrund von Macht- oder Generationsgefälle und/oder der Abhängigkeit des Kindes/Jugendlichen sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme von sexuellen Handlungen.“⁸

⁷ Trägerschutzkonzept, 2022

⁸ Kreis-Caritasverband Freyung-Grafenau e.V., 2022, <https://www.caritas-frg.de>

Dabei werden folgende Formen unterschieden:

- *Grenzverletzungen* □ Zu-Nahe-Kommen
- Bloßstellen
- Missachtung der Schamgrenzen
- Unangemessenes Ausfragen
- ...
- *Übergriffe*
- Massive und häufige Grenzverletzungen
- Psychische Übergriffe
- Körperliche Übergriffe

- *Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt*
- Sexuelle Gewalt
- Sexuelle Handlungen
- Sexueller Missbrauch

3. Risikoanalyse & Prävention

Die Risikoanalyse ist ein wichtiges Element zur Auseinandersetzung mit den Themen Grenzverletzung und Gewalt sowie sexualisierte Gewalt.

Sie liefert aber auch einen Überblick durch welche Strukturen, Abläufe, Gelegenheiten, räumliche Schwachstellen ein Machtmissbrauch begünstigt wird. Und stellt somit die Grundlage für die Entwicklung spezifische Präventionsmaßnahmen in der Einrichtung dar. Grundsätzlich gilt in unserem Haus, wie in der europaweit geltenden Menschenrechtskonvention verankert, die Unschuldsvermutung.⁹ Wir wehren uns entschieden gegen Generalverdacht¹⁰ und Vorurteile und betrachten jeden Möglichen Verdacht objektiv. Der wirksamste Schutz ist unserer Meinung nach ein transparentes, offenes Arbeiten mit Möglichkeiten der Kontrolle und Beteiligung aller.

Risikobewertung 1 (kein Risiko) bis 10 (extremes Risiko)

⁹ Unschuldsvermutung laut Artikel 6 der EMRK (Europäischen Menschenrechtskonvention „Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.“, 2022, <https://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/48unschuldsvermutung-und-verteidigungsrechte>

¹⁰ der Generalverdacht ist ein ohne konkrete Anhaltspunkte generell gehegter Verdacht, 2022, <https://de.wikipedia.org/wiki/Generalverdacht>

3.1. Das Team

		Dienstbesprechungen, Mitarbeiter- und Personalgespräche.
Feedbackkultur/ Beschwerdemanagement	3	leben einer Feedbackkultur, Mitarbeiter erhalten jederzeit die Möglichkeit sich mit Beobachtungen, Sorgen und Fragen an Teammitglieder, die Leitung oder Bsp. den Personalrat zu wenden. Klare Zuständigkeiten, transparenten Beschwerdeweg.
erweitertes Führungszeugnis	3	obligatorisch für jeden internen (eingestelltes Personal) und externen (Bsp. Schnupprepraktikant:innen) Mitarbeiter Momentaufnahme da Behörden über Einträge nicht nachträglich informieren.
Aufklärung über Recht und Pflichten	3	Ausbildungsinhalte regelmäßig auffrischen
Personalmangel	4	Gruppen zusammenlegen, Räume schließen. Betreuung, wenn möglich zentrieren.
Zugang zu Fachliteratur	6	kann über die Stadtbücherei oder den Träger bezogen werden.
Fortbildungen	3	Mitarbeitern Fortbildungen ermöglichen. Bsp. über die Stadtakademie
Risikoanalyse, potentielle Gefahrenquellen	Bewertung des Risikos	Maßnahmen, bereits etabliert oder zu etabliere
Fachliche Begleitung von Kinder	3	Abstimmung im Klein- oder Großteam über das Vorgehen. Transparente Arbeitsweise.
Verhaltensregeln für Erwachsene	4	Abstimmung im Team unter Einbeziehung der gesetzlichen Vorgaben. Kinder werden angehört und gefragt, was ihnen dabei wichtig ist.
Austausch	2	Möglichkeiten zum Austausch schaffen. → Morgenbesprechungen, Gruppenteams, Gruppenleiterteams,

3.2. Handlungsleitlinien/ Verhaltenskodex/ Beschwerdemanagement

Risikoanalyse, potentielle Gefahrenquellen	Bewertung des Risikos	Maßnahmen, bereits etabliert oder zu etabliere
---	------------------------------	---

Einarbeitung neuer Mitarbeiter	4	Einarbeitungskonzept, klare Zuständigkeiten, zeitintensiv
Verfahren Kindeswohlgefährdung	4	regelmäßiger Austausch über Vorgehen
Sensibilisierung für grenzverletzendes Verhalten	4	regelmäßige Reflexion und Austausch, Videoanalyse,
Datenschutz	3	Berücksichtigung des Datenschutzes im Alltag, aufklären über Abläufe in der Kita -> Einarbeitungskonzept
Vorbildverhalten	3	eigenes Verhalten regelmäßig reflektieren.
Feinfühligkeit	4	Aufklärung über den Begriff, bewusst werden, anwenden im Alltag

3.3. Einrichtung/ Struktur

- Für unser ganzes Haus gilt die Regel: Türen in unserem Haus sind während der Betreuungszeiten stets aufgesperrt. Einzige Ausnahme: interner Hausalarm.
- Kinder entscheiden selbst, in welchem Raum sie sich aufhalten möchten. Kinder werden bei beispielsweise Botengängen gefragt, ob sie die Pädagogin/ den Pädagogen begleiten möchten, oder lieber im Gruppenraum verweilen möchten.
- Jedes Teammitglied darf jeden Raum jederzeit betreten. Es existieren keine Absprachen oder Verbote für bestimmte Zeitfenster im Tagesablauf. Aufnahme: „bitte nicht stören Schilder“. Diese werden nur in dafür angemessenen Situationen wie beispielsweise Eltern- oder Mitarbeitergespräche oder Prüfungssituationen für Praktikantinnen verwendet. Es gilt, wenn ein „Bitte nicht stören Schild“ angebracht wurde und sich Kinder im Raum befinden, werden diese von mindestens zwei Personen begleitet.
- Kinder sind darüber aufgeklärt, zu welchen Räumen sie keinen Zugang erhalten. (-> Putzkammer, Personaltoilette, Tiefgarage, ...)

Risikoanalyse, potentielle Gefahrenquellen	Bewertung des Risikos	Maßnahmen, bereits etabliert oder zu etabliere
UNTERGESCHOSS		
Tiefgarage	2	Zugang zur Tiefgarage lässt sich nur mit einem Transponder öffnen. Kinder müssen nicht in die Tiefgarage, um Bsp. in den Garten zu kommen.
ERDGESCHOSS		

Garderobe Kindergarten	2	keine Türe, offen einsehbar, Pädagogen und Eltern begleiten Kinder in Ankommens- und Abholsituation
Büro	3	von außen gut einsehbar, keine Jalousien,
Küche	3	offen einsehbar, arbeiten im Team, offene Küchentüre
Putzkammer	2	abgesperrt, für Kinder kein Zutritt, Kinder sind darüber aufgeklärt
Personaltoilette	2	für Kinder kein Zutritt, Kinder sind darüber aufgeklärt

Garderobe Krippe	2	gut einsehbar, Pädagogen und Eltern begleiten Kinder in Ankommens- und Abholsituation.
Bad Krippe/ Wickelplatz	3	gut einsehbar, Türe steht beim Wickeln offen, Kind ist nicht zu sehen beim Wickeln, aber der Pädagoge. Kindertoiletten einsehbar, bzw. halbhoch (Kinder sind vor Blicke geschützt. Toilettenwände nicht hoch genug, um einen Erwachsenen zu verdecken)
Gruppenraum Schneehasen	2	gut einsehbar, dank Glasfront, mehrere Pädagogen gleichzeitig anwesend, entweder im gleichen Raum, oder dem Raum nebenan.
Nebenraum Schneehasen	3	gut einsehbar, dank Glasfront, Türe offen, wenn sich Kinder alleine darin aufhalten
Gruppenraum Bergmäuse	2	gut einsehbar, dank Glasfront, mehrere Pädagogen gleichzeitig anwesend, entweder im gleichen Raum, oder dem Raum nebenan.
Nebenraum Bergmäuse	3	gut einsehbar, dank Glasfront, Türe offen, wenn sich Kinder alleine darin aufhalten
Garten	2	Aufsichtspflicht, Gartenhaus zusperren, Sträucher zurückscheiden → gute Einsehbarkeit,
ERSTES OBERGESCHOSS		
Personalzimmer	2	gut einsehbar, durch zwei Türen jederzeit zu betreten, kein Aufenthaltsraum für Kinder
Toiletten Kindergarten	3	Kindertoiletten einsehbar, bzw. halbhoch (Kinder sind vor Blicke geschützt. Toilettenwände nicht hochgenug, um einen Erwachsene zu verdecken)
Putzlager	2	nicht absperrrbar, jederzeit zugänglich, Zutritt für Kinder nicht gestattet.
Behindertentoilette	3	Zurzeit unbenutzt. Zutritt für Kinder nicht gestattet, da aktuell keine Notwendigkeit.
Bistro	2	offen einsehbar, dank Glasfront, Zugang durch drei Türen, welche sich nicht absperren lassen.

Stammgruppenraum Steinböcke/ Atelier	2	offen einsehbar, dank Glasfront, Zugang durch zwei Türen, welche sich nicht absperren lassen.
Nebenraum Steinböcke/ Rollenspielraum	3	offen einsehbar, dank Glasfront, Zugang durch eine Türe, welche nicht abgesperrt werden kann. Türe steht mindestens einen Spalt weit offen.
Stammgruppenraum Salamander/ Bauraum	2	offen einsehbar, dank Glasfront, Zugang durch zwei Türen, welche sich nicht absperren lassen.
Nebenraum Salamander/ Forscher-/ Therapieraum	3	offen einsehbar, dank Glasfront, Zugang durch zwei Türen, welche nicht abgesperrt werden kann.
ZWEITES OBERGESCHOSS		
Kindertoilette	3	steht bei Nichtbenutzung offen. Kinder müssen Bescheid geben, wenn sie diese nutzen möchten.
Personaltoilette	2	für Kinder kein Zutritt, Kinder sind darüber aufgeklärt.
Bewegungsbaustelle	3-5	Türe bleibt mindestens einen Spalt weit offen, Kinder dürfen jederzeit den Raum verlassen.
Nebenraum Bewegungsbaustelle Literacyraum	6	Türe bleibt bei Benutzung mindestens einen Spalt weit offen. Nutzung muss ausdrücklich genehmigt werden.
Dachterrasse	2	offen einsehbar, dank Glasfront, Zugang nach unten nicht absperrenbar,
HAUSÜBERGREIFEND		
Aufzug	6	dem Personal ist es untersagt sich mit Schutzbefohlenen im Aufzug einzusperren, Aufzugfahren nach Möglichkeit vermeiden oder mehrere Kinder, mit deren Einverständnis, mitnehmen.
Gänge	2	offen einsehbar, Kinder halten sich nur für Übergänge in Gängen auf.
Feuerschutzterasse	2	offen einsehbar,

3.4. Die Kinder

Risikoanalyse, potentielle Gefahrenquellen	Bewertung des Risikos	Maßnahmen, bereits etabliert, oder zu etablieren
Gefühle, Meinungen	2	Werden altersgemäß miteinbezogen und ernst genommen.
Schamgefühl	2	Kinder werden ernst genommen. Sie bestimmen selbst, wer sie wickelt. Kind wird gefragt, wo es sich umziehen möchte und die Möglichkeit gegeben, dies unbeobachtet zu tun.
„Nein sagen“	8-9	Je nach Sprachniveau, ansonsten Mimik und Gestik miteinbeziehen. Kinder aufklären, dass sie zu jederzeit das Recht haben „nein“ zu sagen. Sprechen/ Beobachten/ Kommunizieren/ Aufklären
Planungen und Entscheidungen	6	Werden motiviert sich altersgemäß zu beteiligen, werden gehört und auf ihre Bedürfnisse eingegangen, um im Anschluss adäquat reagieren zu können.
klare Regeln	2	Es werden die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt. Kein Kind wird gezwungen, weder von einem anderen Kind noch von einem Mitarbeiter. Es erfolgen lediglich Angebote.
Reflexionsmöglichkeiten	3	Kinder werden in Gesprächsrunden zum reflektieren angeregt.
Grenzverletzendes Verhalten oder Übergriffe unter Kinder	3	pädagogische Fachkenntnisse bezüglich der sexuellen Entwicklung, Beobachtung, Absprachen im Team, Aufklärung aller Kinder.
Toilettenbesuch	3	Jedes Kind geht alleine auf die Toilette, die Privatsphäre wird respektiert, auf Besetzzeichen achten (rot, grün).
Beobachtung	2	Kinder in unterschiedlichen Situationen beobachten. Beobachtungen schriftlich festhalten. Austausch im Team und mit Fachdiensten.

3.5. Die Familie

Risikoanalyse, potentielle Gefahrenquellen	Bewertung des Risikos	Maßnahmen, bereits etabliert, oder zu etablieren
Unwissenheit	4	Eltern und Erziehungsberechtigte an Elternabenden auf die in Deutschland geltenden Kinderrechte aufmerksam machen. Kostenlose Infoabende organisieren.
kulturelle Unterschiede	4	Interkulturelle Begegnungen, falls gewünscht, Unterstützung beim Lesen und Verstehen der in Deutschland geltende Gesetze und Regelungen.
unregelmäßige Besuchen der Einrichtung	2	evtl. fehlende vertrauensvolle Beziehung zu Pädagogen
Schutzkonzept	2	mangelnde Zugänglichkeit, fehle von Übersetzung in mehreren Sprachen.
interne und externe Beratungsmöglichkeiten	4	Infobroschüren in mehreren Sprachen sichtbar bereitlegen.
Abholberechtigungen	5	Nur mit schriftlicher Abholberechtigung, keine Grauzone mehr mit Anrufen ect. Ausweise vorzeigen bei Erstbegegnung oder Unklarheit
Kleidung	3	Hinweise auf unangemessene Kleidung
unbekannt was zuhause passiert	6	Eltern regelmäßig zu Elterngesprächen einladen. Raum geben, häusliche Gegebenheit zu schildern. Eltern auf Schweigepflicht hinweisen. Vertrauensvolles zu Eltern pflegen.
Gute und schlechte Geheimnisse	4	Gespräche mit Kinder, Bilderbuchbetrachtungen zu dem Thema, Kindern einen geschützten Raum in dem sie sich öffnen können.
Kinderrechte	3	Gespräche über Kinderrechte, Bilderbuchbetrachtungen

3.6. Externe/ Träger

Risikoanalyse, potentielle Gefahrenquellen	Bewertung des Risikos	Maßnahmen, bereits etabliert, oder zu etablieren
Hausregeln	3	Auch externe Kräfte müssen sich an die Hausregeln (keine abgeschlossenen Türen, etc.) halten, insbesondere, wenn Sie mit Kindern unserer Einrichtung arbeiten.

4. Weitere präventive Maßnahme

4.1. Personalauswahl

Im Auswahlverfahren neuer Mitarbeiter:innen nach Prüfung der persönlichen Eignung ist eine Vorlage nach § 72a SGB VIII eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, mit einer regelmäßigen Erneuerung nach spätestens fünf Jahren unerlässlich.

4.2. Personalführung

Die Personalführung ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes. Folgende Vorgehensweise sind in der Kita etabliert:

- Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Verpflichtende Teilnahme an Teamsitzungen

4.3. Verhaltenskodex

Wird im Rahmen der pädagogischen Arbeit entwickelt.

4.4. Fort- und Weiterbildungen

Freiwilliges Fortbildungsangebot für alle festen Mitarbeiter.

5. Intervention Handlungs-Notfallpläne

5.1. Allgemein geltende Vorgehensweisen:

- Ruhe bewahren
- Alternativhypothesen prüfen
- Sorgfältige Dokumentation
- Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen
- Die Wünsche der Kinder beachten
- Spezialwissen in Anspruch nehmen

5.2. Vorgehen bei Verdachtsfällen

- Das Gehörte oder Beobachtete möglichst ausführlich und sachlich dokumentieren.
- Austausch im Kleinteam. Leitung informieren bzw. hinzuziehen.
- Bewertung der Situation und ggf. externen Beratungsstellen zur fachlichen Unterstützung und Bewertung der Situation zurate ziehen.
- Datenschutz beachten! Ggf. den möglichen Verdachtsfall anonymisiert behandeln.
- Den Träger über Verdachtsfall in Kenntnis setzen.
- Falls sinnvoll, weitere direkt am Geschehen beteiligte Personen befragen. Achtung! Nicht immer ratsam. Mögliche physische Belastung und Zwiespalt¹¹ abwägen.

5.3. Sofortmaßnahmen

- Schutz des Kindes geht vor. Einschätzung der Situation vornehmen, unter dem vier-Augenprinzip analysieren.
- Handeln, falls zeitlich möglich, mit der Leitung bzw. mit dem Träger absprechen.
- Broschüren über Beratungsangebote zu Verfügung stellen.

6. **Einschaltung von Dritten**

Kooperation Partner der Einrichtung:

Alle unsere Kooperationspartner beraten kostenlos.

VIA – Wege aus der Gewalt

Die Anlaufstelle unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt ist „... Beratungsstelle und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt wie Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, bei psychischer und physischer Gewalt und bei Stalking.“

Neben telefonischer Beratung, Krisenintervention und Schutz- und Sicherheitsberatung helfen zuständigen Mitarbeiter:innen bei der Vermittlung von „... ärztlicher, juristischer und therapeutischer Hilfe, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und Begleitung bei einer Anzeige oder während eines

¹¹ inneres Uneinssein; Unfähigkeit, sich für eine von zwei Möglichkeiten zu entschließen, ihr den Vorrang zu geben, 2022, google.de

Verfahrens.“¹²

<https://awo-augsburg.de/index.php/familie-kinder-frauen/via-anlaufstelle-fuer-wegeaus-der-gewalt.html>

17

Am Katzenstadel 32

86152 Augsburg

Telefax: 0821 – 45033911

Wildwasser Augsburg e. V.

Ist eine Fachberatungsstelle für Angehörige und Opfer häusliche und sexualisierte Gewalt. Die Beratung kann auf Wunsch anonym erfolgen.¹³ www.wildwasser-augsburg.de

Schießgrabenstr. 2

86150 Augsburg

Telefon: 0821/154444

Deutscher Kinderschutzbund E.V. Augsburg

„Wir setzen uns für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreies Aufwachsen und Beteiligung ein. Wir stärken sie bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten. Wir mischen uns zugunsten der Kinder ein – in der Bundes- und Landesgesetzgebung, bei Planungen und Beschlüssen in unseren Städten und Gemeinden.“¹⁴ www.kinderschutzbund-augsburg.de

Volkhartstraße 2

86152 Augsburg Telefon:

0821 4554060

¹² Via – Wege aus der Gewalt, 2022, <https://awo-augsburg.de/index.php/familie-kinder-frauen/via-anlaufstellefuer-wege-aus-der-gewalt.html>

¹³ Vgl. Wildwasser Augsburg, 2022, <https://www.wildwasser-augsburg.de/home.html>

¹⁴ Deutscher Kinderschutzbund e.v., 2022, <https://www.kinderschutzbund-augsburg.de/ueber-uns/>

7. Rehabilitation Aufarbeitung

Genauso wichtig wie die sorgfältige Aufarbeitung eines Verdachtsfalls ist die sensible

Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens für zu Unrecht Beschuldigte. Um wieder eine Vertrauensbasis aufzubauen, bedarf es Geduld und viel Sorgfalt sowie Fingerspitzengefühl. Wichtige Schlagworte sind hier im Verdachtsfall nach der Unschuldsvermutung zu agieren und sich der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bewusst zu sein.

7.1. Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen

Transparenz

- Abgabe einer offiziellen Erklärung durch den Träger, dass sich die erhobenen Vorwürfe als unbegründet erwiesen haben.

Für die zu Unrecht beschuldigte oder verdächtige Person

- Versetzung oder Einrichtungswechsel
- Abschlussgespräch
- Beratung und Unterstützung bei einer beruflichen Neuorientierung

Transparenz für Eltern

- Elterninformation
- Elternabend
- Benennung einer Ansprechperson im Team

Für das Team

- Teamentwicklungsmaßnahmen
- Teamklausur
- Supervision
- Coaching

7.2. Aufarbeitung des Vorfalles

Ist es in der Einrichtung zu einem Vorfall gekommen, gilt es dies detailliert und sensibel aufzuarbeiten.

Maßnahme die zur Aufarbeitung beitragen:

- Analyse auf Leitungs- und Teamebene: welche Strukturen, Abläufe, ect. haben zu der Situation beigetragen?
- Gibt es ausreichend Gesprächsangebote? Sollte fachliche Unterstützung zu den Gesprächen hinzugezogen werden?
- Wäre eine Inhouse-Schulung, oder eine Supervision hilfreich?
- Was muss in der Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden?

8. Qualitätssicherung

8.1. Regelmäßige Evaluation

Da es sich hier um eine fortlaufende, prozesshafte Qualitätssicherung handelt, ist ein regelmäßiges Überprüfen der Maßnahmen und Abläufe gemeinsam im Team unerlässlich.

Neue Regeln und Vorschriften müssen zeitnahe kommuniziert und eingearbeitet werden.

9. Literatur und Quellen

<https://awo-augsburg.de/index.php/familie-kinder-frauen/via-anlaufstelle-fuer-wegeaus-der-gewalt.html> <https://beck-online.beck.de/>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und->

[jugend/kinderrechte/vnkinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vnkinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544)

<https://www.caritas-frg.de> <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/geschichte-der->

[kinderrechte/ https://www.kinderschutzbund-augsburg.de/ https://www.wildwasser-augsburg.de/home.html](https://www.kinderschutzbund-augsburg.de/)

Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen

Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdung

Broschüren:

Eure Kinderrechte